11 12 2007

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/8794, 15/9450

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und der Bayerischen Bergverordnung

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2007 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nrn. 4 und 5 werden gestrichen.
- 2. Nach Art. 11 werden folgende neue Art. 12 und 13 eingefügt:

"Art. 12 Markscheidewesen

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird im Vollzug des § 64 Abs. 3 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl I S. 2833, 2852), ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Markscheider tätig werden kann.

Art. 13 Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit

¹Zuständig für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit – EVTZ – (ABl EU Nr.

- L 210 S. 19) ist die Regierung der Oberpfalz. ²Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, das Nähere zur Anwendung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung zu regeln."
- 3. Die bisherigen Art. 12 und 13 werden Art. 14 und 15.

§ 2

Die Bayerische Bergverordnung (BayBergV) vom 6. März 2006 (GVBl S. 134, BayRS 750-19-W) wird wie folgt geändert:

- 1. In die Inhaltsübersicht wird nach § 53 folgender §53a eingefügt:
 - "§ 53a Markscheidewesen"
- 2. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

"§ 53a Markscheidewesen

- (1) Wer im Freistaat Bayern eine Tätigkeit ausüben will, die nach dem Bundesberggesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aufrechterhaltenen Rechtsvorschriften Markscheidern vorbehalten ist, bedarf der Anerkennung als Markscheider durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.
- (2) ¹Die Anerkennung ist auf Antrag Personen zu erteilen, die die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach in der Bundesrepublik Deutschland besitzen, sofern keine Versagungsgründe nach Abs. 3 vorliegen. ²Der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach steht eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Prüfung gleich, sofern die Ausbildung und Prüfung nach Art und Umfang der Ausbildung und Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Markscheidefach entsprechen.
- (3) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die für die Tätigkeit eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung besitzt.
- (4) Die Anerkennung wird mit der Zustellung der Urkunde über die Anerkennung an den Antragsteller wirksam.
- (5) Bestehende Berechtigungen zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten gelten in ihrem bisherigen Umfang weiter."

Seite 2 Bayerischer Landtag 15. Wahlperiode Drucksache 15/9555

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Der Präsident

I.V.

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer

II. Vizepräsident